

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.10.2025

**„Ermächtigung zur vertraglichen Umsetzung des Pilotprojekts
„Lehrkräftearbeitszeiterfassung“ – Abschluss eines Projektvertrags mit
der Untis GmbH“**

A. Problem

Mit Beschluss des Senats vom 27. Mai 2025 wurde die Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt, ein Pilotprojekt zur Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften zum Schuljahr 2026/2027 durchzuführen. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21) und der unionsrechtlichen Verpflichtung zur vollständigen Arbeitszeiterfassung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG) praxistaugliche und datenschutzkonforme Lösungen für den Schulbereich zu entwickeln und zu erproben.

Ein zentrales Element dieses Pilotprojekts ist die Auswahl und Einführung einer geeigneten digitalen Infrastruktur zur Erfassung und Analyse von Lehrkräftearbeitszeit. In der Vorbereitung ist es notwendig, geeignete technische, rechtliche und pädagogische Anforderungen zu analysieren, zu dokumentieren und zu evaluieren, um auf dieser Basis eine spätere Ausschreibung zur dauerhaften Systemeinführung fundiert durchführen zu können.

Im Rahmen der Vorbereitung wurde in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen geprüft, ob das in der Kernverwaltung eingesetzte System MIP auch als Instrument zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften einsetzbar ist. Die Prüfung ergab im Ergebnis, dass MIP für den Einsatz im Schulbereich derzeit nicht geeignet ist, da zentrale Funktionen fehlen, die für die Abbildung schulischer Tätigkeiten notwendig sind. Zudem besteht im Moment keine Anschlussfähigkeit an die bestehende schulische Systemlandschaft. Für einen Einsatz von MIP im Schulbereich entstünde also ein erheblicher Anpassungs- und Integrationsbedarf.

Darüber hinaus sind die Schulen im Land Bremen flächendeckend mit Untis-Lösungen (z. B. Stundenplanung) ausgestattet. Diese Infrastruktur ermöglicht eine direkte Anknüpfung, auch über mobile Endgeräte wie die bereits im Einsatz befindlichen dienstlichen iPads. Eine vergleichbare Möglichkeit bestünde bei MIP aktuell nicht.

B. Lösung

Der Auftrag des Senats lautet zunächst einen Piloten in 2026 zu starten. In welchen Schritten und in welcher konkreten Version dann eine flächendeckende Einführung der Arbeitszeiterfassung an Schulen erfolgen wird, ist von den Erfahrungen und Ergebnissen der Pilotierung abhängig. Die Beauftragung einer umfangreichen Anpassung des MIP erscheint insofern derzeit nicht verhältnismäßig. Weiterhin ist unklar, inwiefern der zeitliche Rahmen bis zum Start des Schuljahres 2026/27 ausreichend wäre. Insofern war es notwendig zur technischen Absicherung des Piloten eine geeignete Alternative zu finden. Diese kann mit einer Erweiterung der Funktionalität des für alle Bremer Schulen bereits verfügbaren UNTIS Systems erreicht und gesichert werden. Zur Umsetzung der Pilotphase soll mit der Untis GmbH ein Projektvertrag über die Durchführung des Research-Projekts „LehrZeitplus“ abgeschlossen werden. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit in der Zeit vom 1. August 2025 bis 30. Juni 2027. Ziel ist die Entwicklung eines spezifischen Anforderungskatalogs, die Bereitstellung einer funktionsfähigen, datenschutzkonformen Softwarelösung zur Arbeitszeiterfassung an ausgewählten Pilotschulen sowie die Erarbeitung eines Abschlussberichts mit Handlungsempfehlungen. Die Vergütung für das Projekt beträgt pauschal 211.000 EUR (zzgl. MwSt.) und umfasst sämtliche Leistungen einschließlich Fortbildung, technischer Betreuung, Bereitstellung und Betrieb der Software sowie die abschließende Evaluation.

Es besteht keine Verpflichtung zu einer weiterführenden Nutzung der erprobten Software, durch die zusätzliche Kosten entstünden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung soll durch Senatsbeschluss ermächtigt werden, diesen Projektvertrag abzuschließen und umzusetzen.

C. Alternativen

Als mögliche Alternative wurde insbesondere das in der Kernverwaltung eingesetzte System MIP geprüft. Dabei zeigte sich, dass die für die kurzfristige, praxistaugliche

Anwendung im Schulbereich notwendigen Anpassungen wirtschaftlich und im Zeitrahmen nicht umsetzbar sind. Dazu gehören insbesondere:

- **Die Kategorisierung von Tätigkeiten:** Notwendig für die differenzierte Erfassung schulischer Aufgabenfelder.
- **Ein Single-Sign-On (SSO):** Für Nutzerfreundlichkeit und Sicherheit erforderlich.
- **Datenimport aus Untis:** Unabdingbar aufgrund der flächendeckenden Nutzung von Untis für die Stundenplanung.
- **Barrierefreiheit nach BITV 2.0:** Aktuell nicht vollständig gegeben.
- **App-Lösung:** Für die Nutzung auf den dienstlichen iPads erforderlich.
- **Passwort-Recovery:** Notwendig für den dezentralen Betrieb in Schulen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Projektkosten in Höhe von 211.000 EUR (zzgl. MwSt.) werden aus dem Produkthaushalt „21 – Kinder und Bildung“ finanziert. Eine Deckung innerhalb des Budgets ist sichergestellt. Weitere haushaltswirksame Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

Bei einer etwaigen weiterführenden Nutzung der entwickelten Software würden Kosten in Höhe von rund 10 EUR pro Person und Jahr anfallen. Diese Kosten liegen bei etwa einem Fünftel der Aufwendungen, die durch den Einsatz von MIP im Schulbereich entstehen würden.

Von der Maßnahme sind Beschäftigte aller Geschlechter gleichermaßen betroffen. Klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmungen mit dem Senator für Finanzen sind eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Maßnahme ist nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz veröffentlichungsfähig.

G. Beschluss

Der Senat beschließt:

1. Der Senator für Kinder und Bildung wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Projektvertrag mit der Untis GmbH zur Durchführung des Research-Projekts „LehrZeitplus“ im Zeitraum vom 01.08.2025 bis 30.06.2027 abzuschließen.
2. Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus dem Budget des Produktplans 21 „Kinder und Bildung“.
3. Der Senator für Kinder und Bildung wird gebeten, den Senat nach Abschluss des Projekts über die Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Lehrkräftearbeitszeiterfassung zu unterrichten.

Anlage:

Projektvertrag mit der Untis GmbH, Stand 22. Juli 2025

Begründung vergaberechtlicher Entscheidung

Projektvertrag

Zwischen

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Kinder und Bildung
Herdentorsteinweg 7
28195 Bremen
Deutschland

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt,

und

Untis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Gruber
Belvederegasse 11
2000 Stockerau
Österreich

nachfolgend „**Projektpartner**“ genannt, gemeinsam auch die "**Parteien**" genannt,

wird folgender Projektvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Research-Projekts „**LehrZeitplus**“ (nachfolgend auch „**Projekt**“ genannt) im Land Bremen.
- (2) Ziel des Projekts ist die **Erprobung und Entwicklung geeigneter Verfahren zur Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften und weiterem Schulpersonal**, um die Voraussetzungen für eine spätere Vergabe eines Auftrags zur Entwicklung und zum Betrieb einer Softwarelösung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften und weiterem Schulpersonal zu schaffen.

§ 2 Projektzeitraum

Das Projekt beginnt am **01. August 2025** und endet am **30. Juni 2027**.

§ 3 Leistungen des Projektpartners

- (1) Der Projektpartner benennt eine*n zentralen Ansprechpartner*in für die Koordination des Projekts.
- (2) Der Projektpartner berichtet dem Auftraggeber einmal im Monat im Rahmen eines Jour Fixe über den aktuellen Stand des Projekts über den ein Protokoll erstellt wird.
- (3) Der Projektpartner bietet eine Online-Betreuung der Pilotschulen bei technischen Problemen und Fragen.
- (4) Der Projektpartner übernimmt die Planung und Durchführung von Fortbildungen für alle teilnehmenden Beschäftigten des Auftraggebers bis 31. Juli 2026. Für diese Fortbildungen ist in der Vergütung gemäß § 5 dieses Vertrags ein Aufwand von max. 10 Personentagen (inkl.

Reisekosten) inkludiert. Darüber hinausgehende Leistungen des Projektpartners werden separat vergütet.

- (5) Der Projektpartner übernimmt die Bereitstellung und den Betrieb der technischen Infrastruktur, die für das Arbeitszeiterfassungssystem notwendig ist.
- (6) Der Projektpartner stellt Software zur Erfassung von Arbeitszeit von Beschäftigten an Schulen ab dem 1. Mai 2026 mit mindestens den folgenden Eigenschaften bereit:
 - Quantitative und qualitative Erfassung der Arbeitszeit von Beschäftigten an Schulen mit einer App auf den dienstlichen iPads
 - Bereitstellung eines Dashboards mit aggregierten und nicht-aggregierten Daten für Schulleitungen
 - Konformität mit den Datenschutz-Regelungen im Land Bremen und nach der DSGVO
 - Berücksichtigung der vom Auftraggeber vorgelegten Vorgaben und Regelungen in Bezug auf Arbeitszeit
 - Ausstattung mit erforderlichen Schnittstellen für die Bezügeabrechnung
 - Die Barrierefreiheit wird gemäß WCAG 2.1 gewährleistet

Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche Rechte am Programmcode (IP) dieser Software beim Projektpartner verbleiben.

- (7) Der Projektpartner verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen und termingerechten Durchführung des Projekts. Dies umfasst insbesondere:
 - Analyse der bestehenden Arbeitszeitstrukturen von Beschäftigten an Schulen (im speziellen von Lehrkräften, jedoch auch von Schulleitungen, Verwaltungspersonal etc.),
 - Diskussionen mit verschiedenen Stakeholdern (Personalrat, Schulleitungen, Bildungsbehörde, Lehrkräften, weiteren Beschäftigten an Schulen) mit dem Ziel, Fragen rund um das zu berücksichtigende Regelwerk zu beantworten,
 - Klärung der relevanten Prozesse rund um das Thema "Arbeitszeiterfassung an Schulen" (z.B. arbeitsrechtliche Themen wie Urlaub/Krankheit, Zusammenhänge mit Unterrichtsplanung/Deputat, Datenerfassung und –zugriff),
 - Entwicklung eines Anforderungs-Katalogs für eine digitale Lösung des Themas "Arbeitszeiterfassung an Schulen",
 - Dokumentation der Ergebnisse und Ableitung von Empfehlungen für eine spätere Vergabe.
- (4) Der Projektpartner stellt dem Auftraggeber **bis spätestens 31. Juli 2027** einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt eine*n zentralen Ansprechpartner*in für die Koordination des Projekts.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl an Vertretern der nötigen Stakeholder (Schulleitungen, Ansprechpartner bei der Bildungsbehörde, Lehrkräfte, weitere Beschäftigten an Schulen) während des Projekts für regelmäßige Termine (Diskussionen, Workshops, Feedback-Runden) zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber wird darauf

hinwirken, dass die Vertreter der Stakeholder in geeigneter Weise an dem Projekt mitwirken und die notwendigen Informationen und bereitstellen. Stellt sich im Zuge des Projekts heraus, dass weitere Mitwirkungen des Auftraggebers erforderlich werden, um das Projekt durchführen zu können, wird der Auftraggeber weitere Mitwirkungen übernehmen.

- (3) Der Auftraggeber erarbeitet in der Vorbereitungsphase bis zum 30. November 2025 Regelungen und Vorgaben zum Umgang mit arbeitszeitrechtlichen Details wie zum Beispiel (aber nicht Abschließend) Urlaub und Krankheitstage, Mehr- bzw. Minderstunden.
- (4) Der Auftraggeber stellt in den Schulen die erforderliche Infrastruktur zur Nutzung der Software im Sinne von § 3 Abs. 6 dieses Vertrags bereit.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt pauschal **211.000 EUR (exkl. MwSt.)** inkl. aller Nebenkosten (insbesondere Reisekosten und -zeiten).
- (2) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt binnen 8 Wochen nach Vertragsabschluss.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei mitgeteilten Informationen sowie alle übergebenen Unterlagen, Daten und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten, diese nicht unerlaubt zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die allgemein zugänglich oder bekannt sind oder nachträglich bekannt geworden sind oder deren Weitergabe offensichtlich für die Parteien ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist jedoch vor der Weitergabe die Zustimmung der jeweiligen Partei einzuholen. Die vorstehende Pflicht entfällt darüber hinaus auch dann, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet wird. Ebenfalls zulässig ist die Weitergabe durch eine Partei an ihre Berater, insbesondere Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, falls und soweit sie diese ausdrücklich und schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten oder diese schon aufgrund ihres Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Ausführung dieses Vertrags von der anderen Partei mitgeteilt werden, auch nach Erfüllung oder sonstiger Beendigung des Vertrags vertraulich zu behandeln, nicht Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht für die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich ist (mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung) und in geeigneter Weise vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

- (4) Die Bestimmungen der DSGVO sowie des Bremischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 7 Rechte an Ergebnissen

Die Rechte an den im Rahmen des Projekts erarbeiteten Ergebnissen (z. B. Berichte, Konzepte, Datenanalysen), insbesondere an dem gemäß § 3 Abs. 4 zu erstellenden Abschlussbericht, gehen vollständig auf den Auftraggeber über. Die Rechte an der Software

im Sinne von § 3 Abs. 6 dieses Vertrags verbleiben vollständig beim Projektpartner und gehen nicht auf den Auftraggeber über.

§ 8 Haftung

Der Projektpartner haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist seine Haftung – abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Projektpartners ausgeschlossen. Die Regelungen gelten entsprechend für die Haftung des gesetzlichen Vertreters des Projektpartners und für Personen, deren sich der Projektpartner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag bedient.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrages.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Bremen.
- (4) Auftraggeber und Auftragnehmer einigen sich einvernehmlich darauf, dass dieser Vertrag einseitig ohne Angabe von Gründen bis zum einschließlich 31.8.2025 widerrufen kann, getätigte Unterschriften sind in diesem Fall nichtig.

Bremen, 22. Juli 2025

Für den Auftraggeber

Staatsrat Torsten Klieme

Für den Projektpartner

CEO Christian Gruber

Freihändige Vergabe

mit
bis unterhalb d. Schwellenwerts 221.000 €

Einzelfallbegründung

1. Bedarf

Das Land Bremen nutzt bereits seit dem Jahr 2016 die Untis/WebUntis-Suite als zentrale Lösung für die Stunden- und Vertretungsplanung. Die Anwender im Schuldienst (insgesamt aktuell ca 55.000) sind seit Jahren auf diese Lösung geschult und mit den Anwendungen vertraut. Die Anwendung soll auch weiter zum Einsatz kommen. Darüber hinaus beabsichtigt das Land Bremen, künftig einen Auftrag zur Entwicklung und zum Betrieb einer Softwarelösung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften und weiterem Schulpersonal zu vergeben. Zur Vorbereitung dieser Vergabe ist nun die Durchführung eines Research-Projekts „LehrZeitplus“ notwendig. Ziel des Projekts ist die Erprobung und Entwicklung geeigneter Verfahren zur Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften und weiterem Schulpersonal, um die Voraussetzungen für eine spätere Vergabe des Auftrags zu schaffen. Hierfür soll ein Projektvertrag mit der Untis GmbH (im Folgenden „Untis“) geschlossen werden. Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert für die EU-weite Vergabe von EUR 221.000,00 (netto) nicht.

2. Begründung

Der Auftrag für dieses Research-Projekt kann gem. § 5 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) ohne die Einholung von Vergleichsangeboten an Untis vergeben werden, da vorliegend eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO zugelassen ist. Die vorliegend auftragsgegenständliche Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen, nämlich von Untis, erbracht oder bereitgestellt werden kann (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO).

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO ist die direkte Beauftragung aufgrund einer Alleinstellung zulässig, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner Marktanalyse objektiv gerechtfertigt zu dem Schluss gekommen ist, dass es faktisch auf dem nationalen Markt nur ein Unternehmen für die nachgefragte Leistung gibt. Dies ist hier der Fall: Aufgrund des bereits seit Jahren erfolgenden Einsatzes der Untis/WebUntis-Suite für die Stunden- und Vertretungsplanung ist nur Untis in der Lage, die notwendigen Vorarbeiten für die Vergabe der neuen Lösung für die Arbeitszeiterfassung zu leisten. Die aktuell eingesetzten Lösungen von Untis liefern die notwendigen Daten, die für die Erstellung einer maßgeschneiderten Lösung für die Erfassung der Arbeitszeit der Lehrkräfte im Land Bremen unabdingbar sind. Die gesamte Verteilung und Kontrolle der Stunden- und Vertretungspläne erfolgt über die eingesetzte Lösung von Untis, so dass nur Untis die Analyse durchführen einen entsprechenden Anforderungs-Katalog für eine künftige digitale Lösung des Themas "Arbeitszeiterfassung an Schulen" entwickeln kann, der die Anforderungen des Zusammenspiels mit der Bestandslösung hinreichend abbildet.

Somit ist es zulässig, den Auftrag hier im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen an Untis zu vergeben.